

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. März 1855.

Der zweite Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e z

betreffend Abänderung der §§ 48, 50, 51, 57
und 59 des Gesetzes über die Kantonschule
vom 6. April 1847.

Der Große Rath,

in der Absicht, theils die Industrieschule so einzurichten, daß sie, soweit sie als Vorbereitungsschule für höhere technische Ausbildung dient, sich unmittelbar an die neu gegründete eidgenössische polytechnische Schule anschließt, theils dem Unterrichte in den kaufmännischen Fächern an der Industrieschule die gebührende Ausdehnung zu geben,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1.

Die nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes betref-

send die Kantonschule vom 6. April 1847 erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 48. Die Unterrichtsfächer der obern Industrieschule sind:

Theoretische Mathematik.

Angewandte Mathematik und mechanische Technologie.

Physik.

Chemie und chemische Technologie.

Naturgeschichte.

Geschichte.

Geographie.

Deutsche Sprache.

Französische Sprache.

Englische Sprache.

Italienische Sprache.

Freies Handzeichnen.

Geometrisches und technisches Zeichnen.

Die kaufmännischen Fächer.

Schönschreiben.

Gesang.

Turnen (§ 72).

§ 50. Die Unterrichtsfächer werden durch den Erziehungsrath auf drei Kurse vertheilt, von denen der erste und zweite je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfaßt. Dabei steht es übrigens dem Erziehungsrathe frei, diese Vertheilung so zu bewerkstelligen, daß die Schüler, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen, ihre Vorbildung in den beiden ersten Jahreskursen erhalten.

§ 51. Wer Schüler der obern Industrieschule wer-

den will, muß in der Regel das fünfzehnte Altersjahr angetreten haben, und hat, insofern er nicht aus der untern Industrieschule übertritt, genügende Sittenzeugnisse beizubringen.

Neben den wirklichen Schülern der obern Industrieschule dürfen auch Schüler der Hochschule, der eidgenössischen polytechnischen Schule, des obern Gymnasiums und der Thierarzneischule, sowie solche, welche eine praktische Anstellung haben, innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen, Unterricht an der Industrieschule nehmen.

Jeder, der Fächer besuchen will, welche Vorkenntnisse erheischen, hat sich durch eine Prüfung über den Besitz derselben auszuweisen.

§ 57. Die Unterrichtsfächer werden Behufs Feststellung der für sie auszusetzenden Besoldung in vier Klassen eingetheilt:

- a. Unterrichtsfächer erster Klasse:
 - Theoretische Mathematik.
 - Angewandte Mathematik und mechanische Technologie.
 - Physik.
 - Chemie und Chemische Technologie.
 - Naturgeschichte.
- b. Unterrichtsfächer zweiter Klasse:
 - Geschichte.
 - Geographie.
 - Deutsche Sprache.
 - Französische Sprache.
 - Englische Sprache.

Italienische Sprache.

Freies Handzeichnen.

Geometrisches und technisches Zeichnen.

c. Unterrichtsfächer dritter Klasse:

Die kaufmännischen Fächer.

d. Unterrichtsfächer vierter Klasse:

Schönschreiben.

Gesang.

§ 59. Die wöchentliche Stundenzahl der Unterrichtsfächer erster Klasse darf die Zahl von 61, die Stundenzahl der Unterrichtsfächer zweiter Klasse die Zahl von 62, die der Unterrichtsfächer dritter Klasse die Zahl von 24 und die der Unterrichtsfächer vierter Klasse die Zahl von 3 nicht übersteigen, es wäre denn, daß aus einer Vermehrung der Stunden dem Staate keine neuen Lasten erwachsen würden.

§ 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 18. April 1855.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jb. Dubö.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung und das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 21. April 1855.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.